

Gesetz

vom

über den Natur- und Landschaftsschutz (NatG)

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

gestützt auf Artikel 78 der Bundesverfassung vom 18. April 1999;

gestützt auf Artikel 73 der Verfassung des Kantons Freiburg vom 16. Mai 2004;

gestützt auf das Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG) und seine Ausführungsverordnungen;

gestützt auf die Artikel 699, 702 und 724 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches;

nach Einsicht in die Botschaft des Staatsrats vom ...;

auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

1. KAPITEL

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹ Dieses Gesetz hat zum Ziel, die natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen, der Tiere und der Pflanzen im Kanton sowie die Schönheit und Besonderheit der Landschaft nach den Grundsätzen der nachhaltigen Entwicklung zu erhalten.

² Es bezweckt insbesondere:

- a) die einheimische Tier- und Pflanzenwelt und ihre natürlichen Lebensräume zu schützen;

- b) die Revitalisierung und Wiederherstellung natürlicher Lebensräume mit ökologischen Ausgleichsmassnahmen zu fördern;
- c) das heimatliche Landschaftsbild zu schonen;
- d) die Bestrebungen von Privatpersonen sowie von interessierten Kreisen und Organisationen im Bereich des Natur- und Landschaftsschutzes zu unterstützen;
- e) ein besseres Bewusstsein für Naturgüter zu fördern.

³ Es ergänzt die Bundesgesetzgebung über den Natur- und Heimatschutz und regelt deren Vollzug ausser im Bereich der Denkmäler und historischen Stätten.

Art. 2 Grundsätze

a) Zusammenarbeit und Delegation

¹ Jeder und jede ist verpflichtet, im privaten und öffentlichen Rahmen Rücksicht auf Natur und Landschaft zu nehmen.

² Um den Natur- und Landschaftsschutz sicherzustellen, arbeiten Staat und Gemeinden mit den interessierten Kreisen und Organisationen, den Grundeigentümern und Bewirtschaftern sowie der Bevölkerung zusammen.

³ Ferner arbeiten der Staat und die betroffenen Gemeinden mit den Nachbarkantonen zusammen, wann immer dies für den Schutz von besonderen Objekten nötig ist.

⁴ Staat und Gemeinden können gewisse Aufgaben im Bereich des Natur- und Landschaftsschutzes privaten und öffentlichen Drittpersonen übertragen.

Art. 3 b) Koordination

Die Organe des Staats und die Gemeinden:

- a) berücksichtigen systematisch die Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes in ihren Tätigkeiten, die Auswirkungen auf Natur und Landschaft haben können; sie tun dies bereits bei der Planung und Ausarbeitung von Projekten;
- b) unterbreiten die Vorhaben, die grosse Auswirkungen auf Natur und Landschaft haben, den zuständigen staatlichen Dienststellen zur Begutachtung;
- c) stellen von Amtes wegen die Koordination zwischen den verschiedenen vom Natur- und Landschaftsschutz betroffenen Gesetzgebungen sicher, namentlich in folgenden Bereichen: Raumplanung und Bau; Wald und Schutz vor Naturereignissen; Landwirtschaft; Fischerei; Jagd sowie Schutz wild lebender Säugetiere und Vögel und ihrer Lebensräume.

Art. 4 c) Gesamtpolitik

¹ Die Grundsätze der kantonalen Politik im Bereich des Natur- und Landschaftsschutzes sind im kantonalen Richtplan definiert.

² Die zu verwirklichenden Massnahmen und Aktionsschwerpunkte sind im Richtplan festgelegt und werden nach Landschaftseinheit und Biotopkategorie unterschieden.

³ Die Umsetzung dieser Massnahmen ist in einem Mehrjahresprogramm geregelt.

Art. 5 Organisation

a) Staatsrat und Kantonsverwaltung

¹ Der Staatsrat hat folgende Befugnisse:

- a) Er legt die Grundsätze der kantonalen Politik im Sinne von Artikel 4 fest.
- b) Er bezeichnet die Organe der Kantonsverwaltung, die mit der Ausführung des vorliegenden Gesetzes beauftragt sind, und weist diesen ihre Zuständigkeiten zu.
- c) Er verabschiedet die Stellungnahme des Kantons, wenn eine solche im Bundesrecht vorgesehen ist; er kann diese Befugnis nach den Bestimmungen für Vernehmlassungen des Bundes delegieren.
- d) Er übt die Oberaufsicht aus über die Naturschutz Tätigkeiten und über die in diesem Gebiet mit staatlichen Aufgaben betrauten Organisationen und Personen.
- e) Er sorgt für die interkantonale Zusammenarbeit und kann den Beitritt des Kantons zu interkantonalen Vereinbarungen zum Schutz von spezifischen Objekten genehmigen.
- f) Er nimmt ferner die übrigen Aufgaben wahr, die ihm in diesem Gesetz und in der Spezialgesetzgebung übertragen werden.

² Die mit dem Natur- und Landschaftsschutz beauftragte Direktion (die Direktion) erfüllt die Aufgaben, für die die kantonale Behörde zuständig ist und die weder das Gesetz, die Ausführungsbestimmungen noch die Spezialgesetzgebung ausdrücklich einer anderen Behörde übertragen.

Art. 6 b) Kommission für Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutz

¹ Die Kommission für Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutz ist ein beratendes Organ des Staats.

² Sie besteht aus 9 bis 13 Mitgliedern, die vom Staatsrat ernannt werden. In ihr sind die Gemeinden sowie die interessierten Kreise und Organisationen vertreten.

³ Sie nimmt Stellung zu wichtigen Projekten, insbesondere zu Erlass- und Planungsentwürfen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, und kann der Direktion Vorschläge unterbreiten. Aufgaben, die ihr in diesem Gesetz, in den Ausführungsbestimmungen oder in der Spezialgesetzgebung übertragen werden, bleiben vorbehalten.

Art. 7 c) Gemeinden

¹ Die Gemeinden betreiben eine Raumplanung, die den Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes Rechnung trägt, üben die Aufgaben aus, die ihnen dieses Gesetz und die Ausführungsbestimmungen übertragen, und treffen die hierfür erforderlichen organisatorischen Massnahmen.

² Sie können Landschaftsentwicklungskonzepte ausarbeiten, um ihre Tätigkeiten in diesem Bereich festzulegen und zu koordinieren.

³ Sie arbeiten bei der Erfüllung der Aufgaben, die ihnen von diesem Gesetz übertragen sind, gemäss der Gesetzgebung über die Gemeinden und über die Raumplanung zusammen.

2. KAPITEL

Biotopschutz

a) Bezeichnung der Biotope

Art. 8 Allgemein

¹ Die Bezeichnung der Biotope und Moorlandschaften von nationaler Bedeutung ist im Bundesrecht geregelt.

² Die weiteren schützenswerten Biotope werden aufgrund der Kriterien bezeichnet, die im Bundesrecht definiert sind und gegebenenfalls vom Staatsrat angepasst und ergänzt werden.

Art. 9 Ordentliche Bezeichnung

a) Vorinventare

¹ Die Gemeinden erfassen in einem Vorinventar die Biotope auf ihrem Gemeindegebiet, die nicht zu den Biotopen von nationaler Bedeutung gehören, ihnen aber schützenswert scheinen. Dieses Inventar kann auch in einem interkommunalen oder regionalen Rahmen erstellt werden.

² Das Vorinventar muss gegebenenfalls mit den kommunalen und regionalen Richtplänen koordiniert werden, die in der Raumplanungsgesetzgebung vorgesehen sind, und mindestens bei jeder Gesamtrevision der Pläne nachgeführt werden.

³ Es ist öffentlich zugänglich, für die Behörden jedoch nicht bindend.

Art. 10 b) Einreihung der Objekte

¹ Der Staatsrat bezeichnet auf dem Verordnungsweg die Biotop von kantonaler Bedeutung. Die Liste der betroffenen Objekte wird im Prinzip auf der Grundlage der von den Gemeinden erstellten Inventare definiert; die allgemeinen Schutzziele werden für jede Biotopkategorie einzeln festgelegt.

² Die in den Vorinventaren erfassten Biotop, die weder von nationaler noch von kantonaler Bedeutung sind, gelten als Biotop von lokaler Bedeutung. Die Bestätigung, dass ein Objekt lokale Bedeutung hat, obliegt der Gemeinde und kann anlässlich der Unterschutzstellung erfolgen.

Art. 11 Bezeichnung mittels Verfügung

¹ Schützenswerte Biotop können auch mittels einer Verfügung zur Unterschutzstellung nach Artikel 19 bezeichnet werden.

² Wenn der genaue Grenzverlauf eines schützenswerten Biotops nicht festgelegt ist und ein schutzwürdiges Interesse daran besteht, kann verlangt werden, dass die zuständige kantonale oder kommunale Behörde festlegt, ob ein bestimmtes Grundstück zu diesem Biotop gehört oder nicht.

b) Bestimmung der Schutzmassnahmen

Art. 12 Massnahmenkategorien

¹ Biotop von nationaler und kantonaler Bedeutung sowie die Moorlandschaften von nationaler Bedeutung sind Gegenstand:

- a) einer Unterschutzstellung, bei der die genauen Grenzen des Biotops oder der Moorlandschaft sowie die spezifischen Schutzziele festgelegt werden;
- b) von weiteren Schutzmassnahmen, die dem Erhalt, dem Schutz vor äusseren Einwirkungen, dem Unterhalt, der Gestaltung oder der Revitalisierung der Schutzobjekte dienen.

² Die Beschränkungen der Jagdberechtigung und des Fischereirechts sind in der Spezialgesetzgebung geregelt.

Art. 13 Wahl der Schutzmassnahmen

¹ Die Schutzmassnahmen werden aufgrund des Werts des Schutzobjekts, der möglichen Gefahren und des langfristigen Schutzzieles gewählt und können auch Beschränkungen des Grundeigentums beinhalten.

² Die Schutzmassnahmen müssen die öffentlichen und privaten Interessen berücksichtigen, den Umständen angemessen und wirtschaftlich tragbar sein sowie möglichst auf ihre Wirksamkeit hin überprüft werden können.

³ Sie müssen mit den Massnahmen koordiniert werden, die sich aus der Gesetzgebung über die Jagd und Fischerei ergeben.

Art. 14 Verantwortung für die Massnahmen

a) Staat

¹ Der Staat ist verantwortlich für die Massnahmen zum Schutz der Biotope und Moorlandschaften von nationaler und kantonaler Bedeutung.

² Er delegiert nach Möglichkeit die allgemeine Verantwortung für das Ausführen der Massnahmen an die betroffenen Grundeigentümer oder Bewirtschafter, Gemeinden, Gemeindeverbände und Organisationen, die im Bereich des Natur- und Landschaftsschutzes tätig sind; er subventioniert die delegierten Aufgaben.

³ Die Unterhalts- und Erfolgskontrollaufgaben, die nicht nach Absatz 2 delegiert wurden, können qualifizierten Drittpersonen anvertraut werden.

Art. 15 b) Gemeinden

¹ Die Gemeinden berücksichtigen in ihrem Ortsplan die Massnahmen für den Schutz der Biotope von nationaler und kantonaler Bedeutung auf ihrem Gemeindegebiet in angemessener Weise.

² Sie treffen Massnahmen zum Schutz der Biotope von lokaler Bedeutung und übernehmen die Durchführung dieser Massnahmen, an die der Staat Beiträge leisten kann.

³ Die spezifischen Regeln für die Ergreifung einer unabhängigen Massnahme (Art. 19) und für den Unterhalt von Hecken, Feldgehölzen und Einzelbäumen (Art. 23 Abs. 1) bleiben vorbehalten.

c) Verabschiedung der Schutzmassnahmen

Art. 16 Allgemein

¹ Die Schutzmassnahmen werden von Amtes wegen getroffen oder auf Vorschlag der Grundeigentümer und Bewirtschafter, der Gemeinden und

der Organisationen, die im Bereich des Natur- und Landschaftsschutzes tätig sind.

² In der Regel werden sie über einen Nutzungsplan und die entsprechenden Reglemente eingeführt. Weitere Möglichkeiten sind Vereinbarungen mit den betroffenen Grundeigentümern oder Bewirtschaftern oder Verfügungen.

³ Die Massnahmen können in einem Pflegeplan näher festgelegt und ergänzt werden. Darin können bei Bedarf auch die Vollzugsmodalitäten für die Massnahmen, die Schaffung der mit der Verwaltung beauftragten Organe sowie die Organisation der Kontrollen festgehalten werden.

Art. 17 Nutzungsplan

¹ Erfolgt die Unterschutzstellung über einen Nutzungsplan, werden Objekte von nationaler und kantonaler Bedeutung mit einem kantonalen Nutzungsplan und Objekte von lokaler Bedeutung mit einem kommunalen Nutzungsplan geschützt.

² Die Raumplanungsgesetzgebung ist anwendbar. Für kantonale Nutzungspläne nach diesem Gesetz gilt aber:

- a) Die von den Gemeinden erstellten Vorinventare gelten als Grundlagen.
- b) Sie können ohne vorgängige Zustimmung des Staatsrats erstellt werden.
- c) Für Moore und Moorlandschaften von nationaler Bedeutung ist die Ausarbeitung eines solchen Plans obligatorisch.

Art. 18 Vereinbarung

¹ Bei den Vereinbarungen zwischen dem Staat oder den Gemeinden einerseits und den Grundeigentümern oder Bewirtschaftern andererseits handelt es sich um verwaltungsrechtliche Verträge.

² Eine Vereinbarung ist in der Regel für sechs Jahre gültig und verlängert sich stillschweigend, wenn sie von keiner Partei aufgekündigt wird.

³ Bei Schutzmassnahmen, die einzig die Grundeigentümer oder Bewirtschaftler betreffen, ist die Vereinbarung ausreichend für die Unterschutzstellung und kann im Grundbuch angemerkt werden. Die Berücksichtigung dieser Massnahmen in den Ortsplänen (Art. 15 Abs. 1) bleibt indes vorbehalten.

Art. 19 Verfügung

Bei Bedarf kann eine unabhängige Massnahme nach der Raumplanungsgesetzgebung verfügt werden.

Art. 20 Spezialfälle

¹ Der Staat und die Gemeinden können Objekte, deren Sicherung davon abhängt, vertraglich, über Landumlegungen oder nötigenfalls auf dem Weg der Enteignung erwerben.

² Innerhalb des Rahmens, der durch das Bundesrecht vorgegeben ist, können sie auch die Nutzung eines Grundstücks oder eines Teils davon durch Dritte anordnen.

³ Sie stellen mit den entsprechenden Massnahmen sicher, dass sich der Zustand der Objekte, die unter Schutz gestellt werden sollten oder sollen, nicht verschlechtert. In dringenden Fällen werden nach Raumplanungsrecht vorsorgliche Schutzmassnahmen getroffen oder Planungszonen geschaffen.

⁴ Im Übrigen bleibt die Schaffung eines Naturschutzgebiets auf dem Verordnungsweg (Art. 36) vorbehalten

d) Ausnahmen von den Schutzbestimmungen

Art. 21

¹ Lässt sich eine Beeinträchtigung schützenswerter Biotopie durch technische Eingriffe unter Abwägung aller Interessen nicht vermeiden, können Ausnahmen von den Schutzbestimmungen bewilligt werden.

² Ausnahmen werden unter der Bedingung gewährt, dass besondere Massnahmen zur grösstmöglichen Einschränkung der Beeinträchtigung getroffen werden und dass für die Wiederherstellung oder für einen angemessenen Ersatz gesorgt wird. Ist eine Wiederherstellung oder ein Ersatz nicht möglich, muss stattdessen ein Geldbetrag in der Höhe der angenommenen Kosten für die Wiederherstellung oder den Ersatz geleistet werden.

³ Die Erteilung von Ausnahmen und die Bestimmung der besonderen Massnahmen erfolgt durch die zuständige kantonale Behörde.

3. KAPITEL

Weitere Schutzbereiche

a) Besondere Lebensräume

Art. 22 Ufervegetation

¹ Der Schutz der Ufervegetation wird durch das Bundesrecht geregelt.

² Sofern dies im Bundesrecht vorgesehen ist, kann eine Bewilligung zur Entfernung der Ufervegetation erteilt werden; die Bestimmungen über Ausnahmen von den Schutzbestimmungen (Art. 21) sind anwendbar.

³ Der Staatsrat legt auf dem Verordnungsweg die Massnahmen zur Sicherstellung einer ausreichenden Ufervegetation fest und kann den Anstössern besondere Massnahmen auferlegen.

Art. 23 Hecken, Feldgehölze und Einzelbäume

¹ Der Schutz der Hecken, Feldgehölze und Einzelbäume obliegt mit den folgenden Einschränkungen den Gemeinden:

- a) Deren regelmässiger Unterhalt ist Sache der Grundeigentümerschaft.
- b) Standortgerechte Hecken, Feldgehölze und Einzelbäume mit einem ökologischen oder landschaftlichen Wert dürfen nur mit Bewilligung entfernt werden.

² Die Bewilligung unterliegt den Bestimmungen über Ausnahmen von den Schutzbestimmungen (Art. 21), doch wird sie von der Gemeinde ausgestellt.

b) Ökologischer Ausgleich

Art. 24 Allgemein

¹ Der Staat und die Gemeinden sorgen in intensiv genutzten Gebieten für einen angemessenen ökologischen Ausgleich, um isolierte Biotop miteinander zu verbinden, die Artenvielfalt zu fördern, eine möglichst naturnahe und schonende Bodennutzung zu erreichen, die Natur in den Siedlungsraum einzubinden und das Landschaftsbild zu beleben.

² Die Massnahmen zum ökologischen Ausgleich müssen soweit wie möglich den im kantonalen Richtplan definierten Aktionsschwerpunkten entsprechen. Ferner müssen sie mit den anderen Schutzmassnahmen, die gestützt auf dieses Gesetz oder auf die Spezialgesetzgebung getroffen werden, sowie mit den besonderen Massnahmen nach Artikel 21 Abs. 2 koordiniert werden.

³ Sie werden über die in den Artikeln 16 ff. vorgesehenen Instrumente definiert und können nur dann mittels Verfügung vorgeschrieben werden, wenn sie für die Vernetzung von wesentlichen Lebensräumen und für das Überleben von geschützten Arten unerlässlich sind.

Art. 25 Ökologischer Ausgleich in der Landwirtschaft

¹ Im Rahmen des ökologischen Ausgleichs in der Landwirtschaft:

- a) unterstützt der Staat die Grundeigentümer und Bewirtschafter, die aufgrund der Landwirtschaftsgesetzgebung Direktzahlungen und Ökobeiträge erhalten und darüber hinausgehende Massnahmen treffen;
- b) kann der Staat lokale Projektträger bei der Ausarbeitung und Begleitung von Konzepten unterstützen, die die Vernetzung von natürlichen Lebensräumen und Ausgleichsflächen zum Ziel haben.

² Der Staatsrat legt die Kategorien der beitragsberechtigten Massnahmen und die Subventionsmodalitäten fest.

³ Die einzelnen Massnahmen, deren Ziele sowie die entsprechenden Bedingungen und Auflagen werden im Prinzip in einer Vereinbarung zwischen dem Staat und den betroffenen Personen festgelegt.

Art. 26 Weitere Ausgleichsmassnahmen

¹ Es obliegt den Gemeinden, andere Ausgleichsmassnahmen einzuführen und zu fördern; dies gilt namentlich in Agglomerationen. Der Staat kann Ausgleichsmassnahmen unterstützen, die den im kantonalen Richtplan definierten Aktionsschwerpunkten entsprechen.

² Die Bestimmungen der Spezialgesetzgebung über die biologische Vielfalt des Waldes bleiben vorbehalten.

c) Arten

Art. 27 Grundsätze

¹ Der Staat und die Gemeinden gewährleisten die Umsetzung der Massnahmen, die im Bundesrecht zum Schutz der einheimischen Tier- und Pflanzenarten vorgesehen sind, und ergänzen diesen Schutz mit eigenen Massnahmen.

² Sie koordinieren die in diesem Bereich getroffenen Massnahmen mit dem Biotopschutz und den ökologischen Ausgleichsmassnahmen sowie mit dem in der Spezialgesetzgebung vorgesehenen Schutz der Tier- und Pflanzenarten.

Art. 28 Betroffene Arten

¹ Der Staatsrat bezeichnet die Arten, die in Ergänzung zu den durch das Bundesrecht geschützten Arten auf Kantonsebene geschützt werden sollen, und bestimmt das Ausmass des Schutzes.

² Er kann ausserdem das Sammeln oder Fangen von nicht geschützten wild wachsenden oder frei lebenden Arten einschränken.

³ Die Gemeinden können auf lokaler Ebene spezifische Schutzmassnahmen oder strengere Vorschriften für bestimmte Arten einführen.

Art. 29 Ausnahmen und Bewilligungen

¹ Ausnahmen von den Bestimmungen zum Artenschutz werden von der zuständigen kantonalen Behörde bewilligt. Für Ausnahmen von kommunalen Bestimmungen ist die Gemeindebehörde zuständig.

² Sofern der Staatsrat nichts anderes verordnet hat, sind die im Bundesrecht festgelegten Bedingungen für die Bewilligung einer Ausnahme von den kantonalen und kommunalen Bedingungen massgebend.

³ Die Bewilligung von Ausnahmen kann davon abhängig gemacht werden, dass Massnahmen zur Wiederherstellung oder für einen angemessenen Ersatz getroffen werden, wenn dies angebracht erscheint.

⁴ Der Staatsrat bestimmt das Bewilligungsverfahren für das Sammeln oder Fangen zu Erwerbszwecken von nicht geschützten Arten.

Art. 30 Schutzmassnahmen

¹ Der Staat kann Massnahmen zur Erhaltung von Arten, die geschützt oder auf den roten Listen des Bundes aufgeführt sind, unterstützen. Bei Bedarf trifft er selber solche Massnahmen.

² Die Gemeinden können ebenfalls solche Massnahmen auf lokaler Ebene unterstützen oder selber durchführen. In einem solchen Fall setzen sie die zuständige kantonale Behörde über die getroffenen Massnahmen in Kenntnis.

³ In dringlichen Fällen oder wenn das Überleben einer geschützten Art davon abhängt, kann die zuständige kantonale Behörde, wenn mit den Grundeigentümern und Bewirtschaftern keine Einigung zustande kommt, diesen spezifische Schutzmassnahmen auferlegen. In begründeten Fällen haben die Grundeigentümer und Bewirtschafter Anrecht auf eine angemessene Entschädigung.

Art. 31 Wiederansiedlung von verschwundenen Arten

¹ Der Staat kann die Wiederansiedlung von Arten unterstützen, die akut gefährdet oder im Kanton Freiburg wild lebend nicht mehr vorkommen.

² Die Wiederansiedlung dieser Arten unterliegt der Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde. Eine solche Bewilligung kann nur erteilt werden, wenn ein artspezifischer Lebensraum vorhanden ist, der Schutz der Art gesichert scheint und keine Nachteile für die Erhaltung der Artenvielfalt entstehen.

³ Die bundesrechtlichen Bestimmungen über die Wiederansiedlung von Arten, die in der Schweiz wild lebend nicht mehr vorkommen, bleiben vorbehalten.

Art. 32 Standortfremde Arten

¹ Die Einführung von standortfremden Tier- und Pflanzenarten ist in der Bundesgesetzgebung geregelt.

² Der Staatsrat organisiert und koordiniert die Massnahmen zur Bekämpfung von invasiven Arten unter Berücksichtigung der verschiedenen problematischen Aspekte, insbesondere der Auswirkungen der invasiven Arten auf die Artenvielfalt, die Landwirtschaft und die öffentliche Gesundheit. Er kann namentlich:

- a) den Verkauf und die Anpflanzung bestimmter Pflanzenarten innerhalb des vom Bundesrecht vorgegebenen Rahmens verbieten;
- b) den Grundeigentümern und Bewirtschaftern Massnahmen zur Ausrottung auferlegen.

d) Landschaften, Geotope und Naturlandschaften

Art. 33 Grundsätze

¹ Landschaften, Geotope und Naturlandschaften von ästhetischem, typologischem, wissenschaftlichen oder erzieherischem Interesse müssen möglichst vor Einwirkungen, die ihren Charakter verändern könnten, bewahrt werden.

² Ihr Schutz erfolgt in Anwendung der einschlägigen Rechtsbestimmungen über die Instrumente der Raumplanung. In erster Linie sind die Gemeinden für ihren Schutz zuständig.

³ Bei Bedarf und unter Vorbehalt der Bestimmungen, die folgen, gelten die Bestimmungen über den Biotopschutz sinngemäss mit Ausnahme der Artikel 8 bis 11 (Bezeichnung der Biotope), 14 (Verantwortung für die Massnahmen) und 17 (Nutzungsplan).

Art. 34 Schutzmassnahmen der Gemeinden

¹ Die Gemeinden haben folgende Aufgaben:

- a) Sie stellen in ihrer Ortsplanung einen angemessenen Schutz der Objekte von nationaler, kantonaler und lokaler Bedeutung sicher.
- b) Sie treffen die für den Schutz von gefährdeten oder besonders empfindlichen Objekten erforderlichen Massnahmen.

c) Sie fördern soweit wie möglich die Inwertsetzung dieser Objekte.

² Sie nehmen ihre in der Raumplanungsgesetzgebung festgeschriebene Pflicht zur Koordination zwischen Nachbargemeinden wahr.

Art. 35 Rolle des Staats

a) Allgemein

¹ Der Staat kann Massnahmen unterstützen, die den Schutz von charakteristischen Landschaften, Geotopen und Naturlandschaften zum Ziel haben. Dazu zählen insbesondere die Erstellung von Inventaren oder die Inwertsetzung bestimmter Objekte.

² Der Staatsrat kann ferner spezielle Kategorien von Objekten schützen und spezifischen Objekten eine kantonale Bedeutung zuordnen.

³ Bei Bedarf können unabhängige Massnahmen im Sinne der Raumplanungsgesetzgebung in Stätten von nationaler Bedeutung oder für Objekte von kantonaler Bedeutung getroffen werden.

Art. 36 b) Schaffung von Naturschutzgebieten

¹ Um den langfristigen Schutz von bedeutenden vernetzten Biotopen, Landschaftsbildern oder anderen natürlichen Objekten oder um den Erhalt von landschaftlichen Eigenheiten sicherzustellen, kann der Staatsrat auf dem Verordnungsweg Naturschutzgebiete schaffen.

² Er hört vorgängig die betroffenen Gemeinden, Grundeigentümer und Bewirtschafter sowie Organisationen, die im Natur- und Landschaftsschutz tätig sind, an.

³ Er stellt die Koordination zwischen diesen Naturschutzgebieten und den in den Gesetzgebungen über Wald, Jagd und Fischerei vorgesehenen Schongebieten sicher.

e) Bewegliche Naturdenkmäler

Art. 37 Suche und Funde

¹ Die gewerbliche Suche und Inbesitznahme von beweglichen Naturdenkmälern wie Fossilien, Gesteine oder Mineralien erfordern eine kantonale Bewilligung.

² Die Entdeckung von beweglichen Naturdenkmälern von wissenschaftlichem Wert ist der zuständigen kantonalen Behörde zu melden.

³ Die Behörde trifft bei Bedarf die erforderlichen provisorischen Massnahmen und kann sinngemäss die Bestimmungen der Gesetzgebung

über den Schutz der Kulturgüter anwenden, die die archäologischen Ausgrabungen regeln.

Art. 38 Behandlung von Gegenständen von wissenschaftlichem Wert

¹ Der Eigentum von beweglichen Naturdenkmälern von wissenschaftlichem Wert ist in Artikel 724 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches geregelt. Bei Bedarf legt die kantonale Behörde eine angemessene Entschädigung nach diesem Artikel fest.

² Die Naturdenkmäler bilden einen Bestandteil der Sammlungen des Naturhistorischen Museums, das deren Inwertsetzung gemäss Gesetzgebung über die kulturellen Institutionen des Staats sicherstellt.

³ Die zuständige kantonale Behörde kann aber beschliessen,

- a) dass der Staat auf ein Naturdenkmal zugunsten der Finderin bzw. des Finders oder zugunsten der betroffenen Grundeigentümerschaft, der Gemeinde, zu welcher der Fundort gehört, oder einer kulturellen Institution verzichtet;
- b) dass ein kaum transportierbares Naturdenkmal auch gegen den Willen der betroffenen Grundeigentümerschaft mit einer entsprechenden Anmerkung im Grundbuch am Fundort zu belassen sei.

4. KAPITEL

Naturpärke und Bewusstsein für Naturgüter

Art. 39 Naturpärke von nationaler Bedeutung

a) Rolle des Staats

¹ Der Staat fördert regionale Bestrebungen zur Errichtung und Verwaltung von Naturpärken von nationaler Bedeutung, indem er namentlich:

- a) die vorgängige Information und Beratung der interessierten Regionen sicherstellt;
- b) Beistand leistet bei der Planung, Errichtung, Verwaltung und Bewertung der Naturpärke;
- c) die Tätigkeiten der betroffenen Organe koordiniert, besonders in den Bereichen des Natur- und Landschaftsschutzes, der Land- und Forstwirtschaft, der Raumplanung, der Regionalpolitik, der Wirtschaftsförderung sowie des Tourismus;
- d) finanzielle Mittel nach Artikel 44 bereitstellen kann.

² Er prüft die Kohärenz der geplanten Pärke in ihrer Gesamtheit und führt den kantonalen Richtplan entsprechend nach; er achtet darauf, dass die für

den Erhalt des Parklabels gestellten Bedingungen erfüllt sind, unterbreitet dem Bund die Gesuche um Finanzhilfen, schliesst die Programmvereinbarungen ab und nimmt die anderen Aufgaben wahr, die ihm das Bundesrecht überträgt.

³ Bei interkantonalen Objekten koordiniert er die geplanten Massnahmen mit dem oder den betroffenen Kantonen.

Art. 40 b) Einbindung der Gemeinden und der Bevölkerung

¹ Die Mitwirkung der betroffenen Gemeinden und der Bevölkerung bei Parkprojekten wird hauptsächlich über eine Mehrheitsvertretung der Gemeinden in der Parkträgerschaft sichergestellt. Ausserdem werden die wichtigsten Entscheide der Gemeindeversammlung oder dem Generalrat unterbreitet.

² Die Gemeindeversammlungen und Generalräte haben folgende Befugnisse:

- a) Sie genehmigen spätestens am Ende der Planungsphase die Teilnahme der Gemeinde an einem Parkprojekt.
- b) Sie genehmigen im Namen der Gemeinde die Charta des Parks.
- c) Sie befinden über die finanzielle Beteiligung der Gemeinde nach dem Gesetz über die Gemeinden.

³ Die Parkträgerschaft stellt bei Bedarf die Einbindung der Bevölkerung über zusätzliche Mittel sicher. Ferner sorgt sie dafür, dass sich die interessierten Unternehmen, Kreise und Organisationen der Region beteiligen können.

Art. 41 Bewusstsein für Naturgüter

¹ Der Staat und die Gemeinden fördern das Bewusstsein und den Respekt für die Natur durch Öffentlichkeitsarbeit, Bildung und andere Tätigkeiten, die sich an die Bevölkerung richten.

² Dies erreichen sie, indem sie insbesondere:

- a) die Öffentlichkeit über den Natur- und Landschaftsschutz im Allgemeinen informieren, die Notwendigkeit dieses Schutzes erläutern und die Umsetzung des vorliegenden Gesetzes und der daraus folgenden Schutzmassnahmen erklären;
- b) darauf achten, dass die Bildungsprogramme auf allen Stufen den Respekt für die Natur und das Verständnis der natürlichen Wechselwirkungen fördert;
- c) eine ausreichende Kennzeichnung der Schutzobjekte sicherstellen, wo immer dies nötig ist.

³ Der Staat kann Massnahmen der Gemeinden in diesem Bereich sowie die Massnahmen von Dritten, die dieselben Ziele verfolgen, unterstützen. Er kann auch die Forschung in Bereichen unterstützen, die in Zusammenhang mit den öffentlichen Aufgaben im Natur- und Landschaftsschutz stehen.

5. KAPITEL

Subventionierung und Finanzierung

Art. 42 Allgemeine Grundsätze für die Subventionierung

¹ Im Rahmen der gesprochenen Kredite leistet der Staat Beiträge an den Natur- und Landschaftsschutz. In der Regel werden die Subventionen als nicht rückzahlbare Beiträge gewährt.

² Die Beiträge werden vorrangig für die Erfüllung der Ziele gewährt, die in den Grundsätzen der kantonalen Politik für den Natur- und Landschaftsschutz und den mit dem Bund geschlossenen Programmvereinbarungen festgelegt sind.

³ Die unter diesem Gesetz gewährten Beiträge sind mit den Beiträgen abzustimmen, die auf der Grundlage der Spezialgesetzgebung – insbesondere über die Landwirtschaft und die biologische Vielfalt des Waldes – erteilt werden.

Art. 43 Beitragsberechtigte Leistungen

a) Biotopschutz und ökologische Ausgleichsmassnahmen

¹ Der Staat entschädigt Leistungen und Nutzungseinschränkungen Dritter, denen die Ausführung von Massnahmen zum Schutz von Biotopen und Moorlandschaften von nationaler oder kantonaler Bedeutung nach Artikel 14 Abs. 2 übertragen wurde.

² Die ökologischen Ausgleichsmassnahmen auf Landwirtschaftsflächen werden gemäss Artikel 25 subventioniert.

³ Der Staat kann ferner Gemeinden und Gemeindeverbände finanziell unterstützen für:

- a) die Ausarbeitung der in Artikel 9 vorgesehenen Vorinventare der Biotope;
- b) die Ausführung der Massnahmen zum Schutz der Biotope von lokaler Bedeutung nach Artikel 15 Abs. 2;
- c) ökologische Ausgleichsmassnahmen, die nach Artikel 26 beschlossen wurden.

Art. 44 b) Pärke

¹ Der Staat kann Pärke und Parkprojekte unterstützen; dies beinhaltet die Weiterleitung der aufgrund der für diese Pärke abgeschlossenen Programmvereinbarungen erhaltenen Bundeshilfe sowie die Gewährung von Kantonsbeiträgen.

² Die Kantonsbeiträge werden ausschliesslich als Ergänzung zu den in den Programmvereinbarungen vorgesehenen Beträgen zur Förderung von Errichtung, Betrieb und Qualitätssicherung eines Parks ausbezahlt. Bedingung für die Leistung von Kantonsbeiträgen ist, dass sich die betroffenen Gemeinden in angemessener Weise an der Finanzierung beteiligen.

³ Die Beiträge werden der Parkträgerschaft ausgerichtet; diese muss jährlich Bericht über die Verwendung der erhaltenen Finanzhilfen erstatten.

Art. 45 c) Weitere Massnahmen

¹ Der Staat kann des Weiteren folgende Massnahmen unterstützen:

- a) Massnahmen zugunsten der bedrohten Arten nach den Artikeln 30 und 31;
- b) Massnahmen nach Artikel 35 Abs. 1, die den Schutz von Landschaften, Geotopen und Naturlandschaften zum Ziel haben;
- c) Massnahmen nach Artikel 41 Abs. 3 zugunsten der Aufklärung, Bildung, Öffentlichkeitsarbeit und Forschung;
- d) andere Massnahmen von öffentlichem Interesse für den Natur- und Landschaftsschutz.

² Empfänger von Beiträgen nach diesem Artikel können sein: Gemeinden, Gemeindeverbände, Grundeigentümer und Bewirtschafter sowie Organisationen und Privatpersonen, die im Bereich der Natur- und Landschaftsschutz tätig sind.

Art. 46 Grundlagen und Modalitäten für die Beitragsbemessung

¹ Die Grundlagen und Modalitäten für die Beitragsbemessung werden vom Staatsrat festgelegt.

² Dabei werden namentlich der Bedeutung der Schutzobjekte Rechnung getragen, ihrer Gefährdung, der Verantwortung des Kantons für den Schutz, der Schwierigkeiten bei der Ausführung der Massnahmen, der allfälligen Vorteile für den Nutzniesser und der Höhe der Pauschalbeiträge, die im Rahmen einer Programmvereinbarung für das betroffene Produkt ausbezahlt wurden.

³ Leistungen und Nutzungseinschränkungen Dritter im Zusammenhang mit der allgemeinen Ausführung von Massnahmen zum Schutz von Biotopen und Moorlandschaften von nationaler Bedeutung werden vollumfänglich entschädigt, wenn die Umstände dies rechtfertigen.

Art. 47 Gewährung, Verwaltung und Nachkontrolle von Subventionen

¹ Die Modalitäten für die Beitragsgewährung (spezifische Bedingungen, Verfahren und Zuständigkeiten) werden vom Staatsrat festgelegt. Ist die Beitragsgewährung vertraglich als Gegenleistung von Schutzmassnahmen geregelt, so gilt der unterzeichnete Vertragsentwurf als schriftliches Gesuch.

² Für die Verwaltung der Subventionen und die Nachkontrolle gelten die Bestimmungen der Subventionsgesetzgebung.

Art. 48 Finanzierung

a) Programmvereinbarungen

Der Abschluss von Programmvereinbarungen mit dem Bund erfolgt gemäss der Gesetzgebung über die Organisation des Staatsrates sowie der Gesetzgebung über den Finanzhaushalt des Staats.

Art. 49 b) Verpflichtungskredite

¹ Die Gesamtbeträge, die für die Subventionierung der Massnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft und für die Vergütung der Leistungen, die in diesem Bereich von Dritten erbracht werden, werden über einen Verpflichtungskredit für dieselbe Dauer wie die Programmvereinbarung gesichert.

² Massgebend für die Verpflichtungskredite sind die entsprechenden Bestimmungen der Gesetzgebung über den Finanzhaushalt des Staats.

³ Der Kreditentwurf wird von dem in Artikel 4 vorgesehenen Mehrjahresprogramm für die Umsetzung der Massnahmen begleitet.

Art. 50 c) Verwendung der Ersatzzahlungen

¹ Der Ertrag aus den Zahlungen, die erhoben werden, wenn eine Ausnahme von den Schutzbestimmungen nötig ist (Art. 21 Abs. 2) oder wenn eine Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands nicht möglich ist (Art. 53. Abs. 2), wird für die Finanzierung von bedeutenden, für den Natur- und Landschaftsschutz besonders wertvollen Projekten verwendet.

² Der Staatsrat legt die Vollzugsmodalitäten fest.

6. KAPITEL

Kontrolle der Ausführung und Rechtsschutz

a) Aufsicht

Art. 51 Aufsicht durch den Staat

¹ Der Staatsrat legt die Organisation der Natur- und Landschaftsschutzaufsicht fest. Er koordiniert diese Aufsicht mit der Jagd- und Fischereiaufsicht unter Berücksichtigung der jeweiligen Eigenheiten.

² Die Natur- und Landschaftsschutzpolizei erfolgt in erster Linie durch die Wildhüter-Fischereiaufseher. Diese verfügen im Bereich des Naturschutzes über denselben Status und über dieselben Kompetenzen wie im Bereich der Jagd.

³ Gewisse Aufgaben können Dritten übertragen werden, namentlich freiwilligen Helfern.

Art. 52 Aufsicht durch die Gemeinden

Die Gemeinden ergänzen die staatliche Aufsicht und:

- a) stellen ganz allgemein sicher, dass die Vorgaben des Bundes- und kantonalen Rechts im Bereich des Natur- und Landschaftsschutzes auf ihrem Gebiet eingehalten werden;
- b) nehmen die Hauptverantwortung wahr für die Beaufsichtigung der Biotope und anderen geschützten Naturgüter von lokaler Bedeutung.

b) Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands

Art. 53

¹ Wurden Biotope, Arten, Landschaften oder andere geschützte Naturgüter durch einen illegalen Eingriff beeinträchtigt, der nicht nachträglich bewilligt werden kann, ordnet die kantonale oder kommunale Behörde, die die Schutzmassnahme verfügt hat, die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands an, soweit dies möglich ist. Die Vollstreckung des Entscheids erfolgt gegebenenfalls nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

² Ist eine nachträgliche Bewilligung oder eine Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands nicht möglich, kann die zuständige Behörde einen angemessenen Ersatz durch Sachleistung oder in Geld anordnen.

³ Die Bundesgesetzgebung im Bereich der Wiederherstellung sowie die baupolizeilichen Vorschriften bleiben vorbehalten. Bei Bedarf stellen die

verschiedenen Behörden von Amtes wegen die Koordination zwischen den Entscheiden sicher, die sie in diesem Bereich fällen können.

c) Rechtsmittel

Art. 54 Allgemein

¹ Die Rechtsmittel im Bereich der Nutzungspläne werden durch die Raumplanungsgesetzgebung geregelt.

² Gegen die übrigen Verfügungen, die in Anwendung des vorliegenden Gesetzes getroffen werden, können Beschwerden nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege eingereicht werden.

Art. 55 Spezifische Einsprache- und Beschwerdeberechtigung

a) Gemeinden und Vereine

¹ Das Beschwerderecht der Gemeinden und der Organisationen, die im Bereich der Natur- und Landschaftsschutz tätig sind, ist im Bundesrecht und in der Raumplanungs- und Baugesetzgebung geregelt.

² Die kantonalen Vereinigungen, die nach Raumplanungs- und Baugesetzgebung beschwerdeberichtigt sind, können ebenfalls Beschwerde gegen Verfügungen führen, die in direkter Umsetzung dieses Gesetzes getroffen werden, sofern sie Ausnahmen von den Schutzbestimmungen oder die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands betreffen.

b) Direktion

Die Direktion kann gegen Verfügungen der Oberamtspersonen und Gemeinden im Bereich des Natur- und Landschaftsschutzes vorgehen, die in Anwendung dieses Gesetzes oder der Raumplanungs- und Baugesetzgebung getroffen wurden.

c) Eröffnung

Erlasse, gegen die Gemeinden, Verbände oder die Direktion Einsprache erheben oder Beschwerde führen können, müssen schriftlich eröffnet oder im Amtsblatt publiziert werden.

d) Strafbestimmungen

Art. 58 Strafbare Handlungen

¹ Die strafbaren Handlungen im Bereich des Natur- und Landschaftsschutzes sind im Bundesrecht definiert.

² Bei der Verabschiedung von Ausführungsbestimmungen und Schutzmassnahmen stellen die betroffenen Behörden soweit nötig sicher, dass der Verstoss gegen die Vorschriften zum Biotopschutz, zum ökologischen Ausgleich und zum Artenschutz gestützt auf Artikel 24a Bst. b NHG als strafbar erklärt wird.

³ Der Staatsrat kann auf kantonaler Ebene Rechtsverletzungen für Bereiche definieren, die im Bundesrecht nicht abgedeckt sind.

Art. 59 Verfahren und Vollstreckung

¹ Zuwiderhandlungen im Bereich des Natur- und Landschaftsschutzes werden nach dem Justizgesetz verfolgt und beurteilt.

² Die vollstreckbaren Entscheide werden von Amtes wegen der kantonalen oder kommunalen Behörde kommuniziert, die die Schutzmassnahme verfügt hat. Sie können ausserdem den übrigen Organen kommuniziert werden, die Beiträge an die fragliche Massnahme geleistet haben.

e) Enteignung

Art. 60

¹ Öffentlich-rechtliche Grundeigentumsbeschränkungen nach diesem Gesetz, die die Bedingungen einer materiellen Enteignung erfüllen, werden entsprechend der kantonalen Gesetzgebung über die Enteignung vergütet.

² Gegebenenfalls wird auch eine formelle Enteignung nach Massgabe der kantonalen Gesetzgebung über die Enteignung und nach der Raumplanungs- und Baugesetzgebung behandelt. Die Fälle, in denen einzig Bundesrecht anwendbar ist, bleiben vorbehalten.

7. KAPITEL

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 61 Übergangsrecht

¹ Die Gemeinden müssen die in Artikel 9 vorgesehenen Inventare bis zur nächsten Überprüfung der Ortsplanung, spätestens aber zehn Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erstellt haben.

² Wurde ein Biotop von nationaler Bedeutung vor Inkrafttreten dieses Gesetzes durch einen kommunalen Nutzungsplan unter Schutz gestellt, werden die darin enthaltenen Elemente von Amtes wegen als kantonaler Nutzungsplan übernommen.

Art. 62 Änderung bisherigen Rechts

Die nachstehenden Gesetze werden gemäss dem Anhang, der Bestandteil dieses Gesetzes ist, geändert:

1. Einführungsgesetz vom 22. November 1911 zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch für den Kanton Freiburg (SGF 210.1);
2. Raumplanungs- und Baugesetz vom 2. Dezember 2008 (RPBG) (ASF 2008_154);
3. Gesetz vom 30. Mai 1990 über die Bodenverbesserungen (BVG) (SGF 917.1);
4. Gesetz vom 14. November 1996 über die Jagd sowie den Schutz wild lebender Säugetiere und Vögel und ihrer Lebensräume (JaG) (SGF 922.1);
5. Gesetz vom 15. Mai 1979 über die Fischerei (SGF 923.1);
6. Gesetz vom 6. November 1986 über die Reklamen (SGF 941.2).

Art. 63 Inkrafttreten und Referendum

¹ Der Staatsrat setzt das Inkrafttreten dieses Gesetzes fest.

² Dieses Gesetz untersteht dem Gesetzesreferendum. Es untersteht nicht dem Finanzreferendum.

ANHANG

Gesetzesänderungen

Die in Artikel 62 erwähnten Gesetze werden wie folgt geändert:

1. Einführungsgesetz vom 22. November 1911 zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch für den Kanton Freiburg (SGF 210.1)

Art. 281 und 313

Aufgehoben

2. Raumplanungs- und Baugesetz vom 2. Dezember 2008 (RPBG) (ASF 2008_154)

Art. 9 Beschwerderecht der Direktionen

Das Beschwerderecht der Direktionen des Staatsrats richtet sich nach der Spezialgesetzgebung.

Art. 21 Abs. 2 (neu)

² Die Bestimmungen der Natur- und Landschaftsschutzgesetzgebung über die Unterschutzstellung der Biotope bleiben vorbehalten.

Art. 75 Abs. 3 (neu)

³ Verfügungen über unabhängige Massnahmen werden im Amtsblatt veröffentlicht. Artikel 84 ist sinngemäss anwendbar.

Art. 140 Abs. 1, 2. Satz (neu)

¹ [...]. In den Fällen, die im Ausführungsreglement vorgesehen sind, dauert die öffentliche Auflage 30 Tage.

3. Gesetz vom 30. Mai 1990 über die Bodenverbesserungen (BVG) (SGF 917.1)

Art. 198 Abs. 2 und 3

² Einspracheberechtigt sind zudem:

- a) die mit dem Natur- und Landschaftsschutz und die mit dem Kulturgüterschutz beauftragte Direktion in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich;

b) die kantonalen Vereinigungen, die nach der Raumplanungs- und Baugesetzgebung einsprachberichtigt sind.

³ Die Bestimmungen der Bundesgesetzgebung über den Natur- und Heimatschutz zum Verbandsbeschwerderecht bleiben vorbehalten.

4. Gesetz vom 14. November 1996 über die Jagd sowie den Schutz wild lebender Säugetiere und Vögel und ihrer Lebensräume (JaG) (SGF 922.1)

Art. 12 Abs. 3 (neu)

³ Er stellt die Koordination sicher zwischen diesen Gebieten und den in Anwendung der Gesetzgebung über den Naturschutz unter Schutz gestellten Biotope.

5. Gesetz vom 15. Mai 1979 über die Fischerei (SGF 923.1)

Art. 6 Abs. 1 und Abs. 3 (neu)

¹ Den Ausdruck «sowie zum Schutz der Tier- und Pflanzenwelt des Wassers» durch «sowie zum Schutz der Fischfauna» ersetzen.

³ Beim Schutz der Wasserflora und der Lebensräume der Fischfauna arbeitet sie mit den Organen zusammen, die mit dem Natur- und Landschaftsschutz betraut sind.

Art. 8 Abs. 1 Bst. c

[¹ Die Konsultativkommission für die Fischerei setzt sich aus zwölf bis fünfzehn Mitgliedern zusammen, welche ...]

c) die Kommission für Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutz;

Art. 9 Abs. 2 (neu)

² Er stellt die Koordination sicher zwischen der Verteilung der Gewässer und den in Anwendung der Gesetzgebung über den Naturschutz unter Schutz gestellten Biotope.

6. Gesetz vom 6. November 1986 über die Reklamen (SGF 941.2)

Art. 11 Abs. 2

Den Ausdruck «oder von der Kommission für Natur- und Landschaftsschutz» durch «oder von der mit der Natur- und Landschaftsschutz betrauten Dienststelle» ersetzen.